

Merkblatt zum Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) 2020

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für das AFP zur Antragstellung und der Teilnahme am Auswahlverfahren ab dem Jahr 2020.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Investitionsförderung mit Diversifizierung / Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)) zur Verfügung.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.

Wichtig: Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Buchstabe (Bst.) L) muss der AFP-Antrag vollständig beim örtlich zuständigen AELF oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung bis zu den im Internet-Förderwegweiser des StMELF und in der Fachpresse veröffentlichten Antragsendterminen für die jeweilige Auswahlrunde eingereicht werden (vgl. Bst. K).

Deshalb sind in der Zeit vor den Antragsendterminen die erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen des örtlich zuständigen AELF oder der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. **Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist grundsätzlich nicht möglich.**

Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden. Sofern mit dem Vorhaben, für das die Förderung beantragt wird zwischenzeitlich nicht begonnen wird, kann der Förderantrag jedoch zum folgenden Antragsendtermin erneut eingereicht werden.

A Antragsteller und Rechtsform

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft mit Sitz in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Darüber hinaus werden Unternehmen gefördert, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Die Fördervoraussetzungen nach den Nrn. H2, H6 und H8 dieses Merkblatts gelten für diese Unternehmen nicht.

Die Unternehmen müssen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sein. KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- die einen Jahresumsatz von weniger als 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf weniger als 43 Mio. EUR beläuft.

Zur Beurteilung der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den KMU sind auch Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sind nicht förderberechtigt.

Eine Trennung von Investor und Betreiber ist nicht möglich.

B Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Sofern es sich bei dem antragstellenden Unternehmen, um das landwirtschaftliche Unternehmen handelt, ist die bereits zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden. Wenn es sich um eine eigenständige Rechtsperson handelt, z. B. Vermarktungs-GbR, muss für dieses Unternehmen eine eigene Betriebsnummer beantragt werden. Dieser Antrag wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bearbeitet und eine neue Betriebsnummer vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

C Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern, zur Schaffung baulicher und technischer Voraussetzungen, die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern und ausschließlich der Erzeugung tierischer Produkte nach Anlage 1 der Richtlinie, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen.

Dabei muss mindestens eines der folgenden **Ziele** unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbrauchers, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes erfüllt werden:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Folgende **Investitionen** und damit zusammenhängende Ausgaben können grundsätzlich über das AFP gefördert werden:

- Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen wie Bauten, baulichen Anlagen,
- Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft (z. B. Melkstand, Kühltechnik) einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computerhardware und -software,
- Allgemeine Aufwendungen für Architektur- und Ingenieursleistungen, Beratung und Betreuung der Baumaßnahmen, Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Patentrechten und Lizenzen sofern sie Teil der durchgeführten Investition sind,
- Ausgaben für die Erstellung der Erläuterungstafel (vgl. Bst. M)

Folgende **Einschränkung** ist zu beachten:

- Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sowie Milcherhitzungs- und -abfüllanlagen sind nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass sie den entsprechenden hygienerechtlichen Vorgaben entsprechen. Die positive Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde ist spätestens zur Schlusszahlung (Inbetriebnahme) vorzulegen.

Lageräume für Wirtschaftsdünger

Die mit der förderfähigen Investition in die Tierhaltung in Verbindung stehenden Lager für Wirtschaftsdünger sind unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Weder das antragstellende Unternehmen noch einzelne Gesellschafter sind Betreiber oder Gesellschafter einer Biogasanlage die nach dem EEG begünstigt werden kann.
- Die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten für die Investition in die Tierhaltung müssen höher sein als die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten für die Investition in den Lagerraum für Wirtschaftsdünger.
- Geförderte Güllegruben müssen über eine bauliche Abdeckung verfügen und der gesamtbetriebliche Lagerraum muss anschließend für mehr als 9 Monate ausreichen.
- Festmistlager müssen den gültigen Vorgaben entsprechen und der gesamtbetriebliche Lagerraum muss anschließend für mindestens eine 3-monatige Lagerung ausreichen.
- Der Wirtschaftsdüngeranfall errechnet sich auf Grundlage des Formblattes (Excelprogramm) „Berechnung Lagerraum für Gülle/Jauche und Stallmist für tierhaltende Betriebe“. Es sind die Angaben aus dem Förderantrag (Nr. 13.3) und dem Investitionskonzept zu verwenden.
- Bestehender Lagerraum kann nur anerkannt (angerechnet) werden, wenn er nachweislich dem antragstellenden Unternehmen zugeordnet ist (Inventarverzeichnis) und diesem zur Verfügung steht (keine Verpachtung, Vermietung). Für die Anrechnung auf die geforderte Mindest-Lagekapazität muss dieser auch zum Abschluss der Maßnahme genutzt werden können.
- Zum Abschluss des Vorhabens erfolgt die Überprüfung der geforderten Mindestlagerkapazität anhand des gesamten Tierbestands gemäß Investitionskonzept. Die geförderten Tierplätze werden dabei unabhängig von der tatsächlichen Belegung betrachtet. Ggf. werden geplante aber noch nicht realisierte Viehabstockungen korrigiert.
- Güllekeller und Lagerräume die im Zusammenhang mit einer Biogasanlage stehen, sind nicht förderfähig.
- Lagerräume, die nicht ausschließlich der Gülle- bzw. Festmist-Lagerung dienen, sind nicht förderfähig.
- Es werden **keine** Gülleabnahmeverträge oder gepachtete/gemietete Güllegruben/Festmistlager anerkannt.

Werden die Vorgaben nicht erfüllt, wird keine Zuwendung für die Wirtschaftsdüngerlagerräume gewährt.

D Nichtförderfähige Investitionen

Folgende Investitionen und Aufwendungen können nicht gefördert werden:

- Vorhaben von Mitgliedern einer anerkannten Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Investitionen in den Hopfen- und Tabakanbau,
- Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technische Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus sein können,
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen,
- Ersatzinvestitionen sowie der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben
- Investitionen im Schlachtbereich (Räume zum Zerlegen, Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sind förderfähig),
- Investitionen in die Pelztierhaltung,

- Kauf von Maschinen und Geräten, mit Ausnahme erforderlicher technischer Erstausrüstung bei Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen,
- der Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Schuldzinsen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtsachen,
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen im Wohnbereich und Verwaltungsgebäude,
- Investitionen in Maschinen- sowie Ernte- und Lagerhallen einschließlich deren technischer Einrichtungen,
- Investitionen in Energiegewinnungsanlagen und die damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können, sowie Ölpresen,
- behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben sowie satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten. Zur Erschließung gehören der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz (verkehrsgerechte Anbindung an eine Straße, Wasser- und Abwasseranschluss, Anschluss an das Energienetz (Strom, Fernwärme sowie Anschluss an das Telekommunikationsnetz). Die Erschließungskosten betreffen alle Ausgaben bis zum jeweiligen Übergabepunkt des Ver- bzw. Entsorgers (z. B. Hauptsicherungskasten, Wasserzähler), beim Wegenetz bis zur Grundstücksgrenze,
- Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei, die über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gefördert werden können,
- Investitionen, die für die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,
- Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB privilegiert sind,
- Investitionen in Lagerräume für Grundfutter (z. B. Fahrhilfen)
- Investitionen in Lagerräume für Wirtschaftsdünger (z. B. Güllegruben, Festmistlager), soweit diese nicht untergeordnet im direkten Zusammenhang mit dem geförderten Gebäude der Tierhaltung stehen vgl. Bst. C),
- nicht tierhaltungsbezogene Investitionen einschließlich technischer Einrichtungen, mit Ausnahme der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen.

E Besondere Anforderungen

Vom Betrieb sind besondere Anforderungen in mindestens **einem** der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen.

1. Besondere Anforderungen des Verbraucherschutzes

Die besonderen Anforderungen des **Verbraucherschutzes** werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) erfolgt.

Hierzu zählen die erfolgreiche Teilnahme z. B an GQ-Bayern, QS (Qualität und Sicherheit), QM (Qualitätsmanagement Milch) oder GLOBAL G.A.P mit dem Betriebszweig/den Betriebszweigen, in dem/in denen eine Förderung beantragt wird sowie die Herstellung der Produkte nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus.

Zur Antragstellung muss zumindest eine Anmeldung zur Teil-

nahme an einem der genannten Programme vorliegen. Die erfolgreiche Teilnahme (Zertifizierung) muss spätestens bei Maßnahmenabschluss nachgewiesen werden (z. B. durch die Vorlage eines Zertifikats). Eine Auszahlung von Zuwendungen kann erst erfolgen, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

2. Besondere Anforderungen des Umwelt- oder Klimaschutzes

Die besonderen Anforderungen des **Umwelt- oder Klimaschutzes** sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Dies ist der Fall, wenn im Rahmen des Auswahlverfahrens (vgl. Bst. L) ein Kriterium aus dem Bereich Umwelt- oder Klimaschutz erfüllt wird.

F Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung

Im Falle von Stallbauinvestitionen sind im Bereich **Tierschutz** zusätzlich die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung der Anlage 1 der Richtlinie zu erfüllen (vgl. Merkblatt zu den baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung). Das örtlich zuständige AELF erteilt zusätzlich Informationen, welche baulichen Anforderungen und Bewirtschaftungsauflagen bei den jeweiligen Tierarten und Produktionsverfahren einzuhalten sind.

G Anforderungen an den Tierbesatz

Bei Investitionen in die Tierhaltung ist zu beachten, dass der betriebliche Tierbesatz des antragstellenden Unternehmens nach Durchführung der Investition bis zum Ende der Zweckbindung **einen Wert von 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche (LF) nicht übersteigen darf**.

Grundlage für die Überprüfung ist der GV-Schlüssel des Mehrfachantrags(MFA)

- Zur Bewilligung:
Tierzahl und LF auf Grundlage des Investitionskonzeptes (ZIEL-Variante).
- Nach Durchführung der Investition:
Die Tierzahl und die LF des Vorjahres auf Grundlage des entsprechenden MFA.

Darüberhinausgehende Vorgaben des Fachrechtes bleiben hiervon unberührt.

H Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein. Bei den Voraussetzungen nach Nrn. 2, 3, 5, 7, und 8 ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Änderungen, die bei allen anderen nachfolgend genannten Fördervoraussetzungen bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF mit Fachzentrum EIF) unverzüglich mitzuteilen.

1. Unternehmenssitz

Der Unternehmenssitz des Antragstellers und der Standort der Investition müssen sich in Bayern befinden.

2. Umsatzerlöse

Mindestens 25 % der Umsatzerlöse zuzüglich Prämien (Geschäftstätigkeit) des antragstellenden Unternehmens müssen aus mit Bodenbewirtschaftung verbundener Produktion stammen. Umsatzerlöse aus der Imkerei sowie der Wanderschäfferei sind hierbei anzuerkennen, Umsatzerlöse aus Aquakultur und Binnenfischerei können aber nicht berücksichtigt werden.

Soweit das antragstellende Unternehmen ein neu gegründeter Betriebszusammenschluss oder eine neu gegründete Familien-GbR ist (Gründung weniger als 2 Jahre vor Antragstellung), wird die „Geschäftstätigkeit“ anhand der landwirtschaftlichen Betriebe der am Betriebszusammenschluss bzw. an der Familien-GbR beteiligten Unternehmer geprüft.

3. Mindestgröße

Das antragstellende Unternehmen muss die Mindestgröße nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen.

4. Mindestinvestition

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens 20.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten, wie auf die nachgewiesenen Ausgaben für die Investition.

5. Einkommensprosperität

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140.000 EUR je Jahr bei Ledigen bzw. 170.000 EUR je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

Bei Personengesellschaften muss grundsätzlich jeder Gesellschafter (einschließlich ggf. Ehegatte) diese Voraussetzung erfüllen. Bei juristischen Personen darf das ordentliche Ergebnis plus Lohnaufwand 140.000 EUR je Voll-AK im Durchschnitt der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse nicht überschreiten.

6. Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens

Anhand eines Investitionskonzeptes (IVK) ist die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens nachzuweisen.

Für die Erstellung des IVK ist ausschließlich das Programm „Investitionskonzept Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (INZEPT) der Landesanstalt für Landwirtschaft zugelassen.

Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die dem Förderzweck entsprechenden Investitionen (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Investitionsbestandteile).

Der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung evtl. schon bestehender Verpflichtungen sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein. Hierzu ist die Anzahl der zu verpflegenden Personen anzugeben.

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 EUR Guthaben ist ein Guthabennachweis bzw. über 50.000 EUR Darlehen eine Kreditbereitschaftserklärung der gebenden Kreditinstitute zwingend erforderlich.

7. Berufliche Qualifikation

Eine der folgenden beruflichen Qualifikationen muss nachgewiesen werden:

- Teilnahme an mindestens den drei nachfolgend genannten Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirtschaft (Grundlagen der pflanzlichen Produktion, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, eines der Schwerpunktseminare Pflanzenproduktion oder Tierproduktion) und dem **Sachkundenachweis Pflanzenschutz** oder
- Teilnahme an Ausbildungsgängen, bei denen vergleichbare Kenntnisse wie bei der oben genannten Ausbildung vermittelt wurden, im Einzelfall trifft das zuständige EIF-Fachzentrum eine Entscheidung oder
- bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf (inklusive Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft) oder
- erfolgreicher Abschluss der landwirtschaftlichen Fachschule (inkl. der zwei- und dreisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft) oder

- bei Investition in die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen ist ein erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsausbildung nachzuweisen. Eine Entscheidung trifft im Einzelfall das zuständige EIF-Fachzentrum.

8. Erfolgreiche Betriebsführung in der Vergangenheit

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition über 200.000 EUR ist der Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung in der Vergangenheit zu erbringen. Dazu müssen die Eigenkapitalbildung des Unternehmers bzw. des Unternehmerehepaars und der Gewinn des geförderten landwirtschaftlichen Unternehmens im Durchschnitt der letzten beiden Wirtschaftsjahre vor Antragstellung positiv sein.

Die erfolgreiche Betriebsführung ist grundsätzlich mit einer Vorwegbuchführung in Form des BMEL-Jahresabschlusses für die beiden der Antragstellung vorausgehenden Wirtschaftsjahre nachzuweisen.

Eine Selbstbegrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition auf 200.000 EUR ist zulässig.

Im Falle einer Existenzgründung (vgl. Nr. 9) ist anstelle des Nachweises einer erfolgreichen Betriebsführung in der Vergangenheit ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben nachzuweisen.

9. Existenzgründung

Als erstmalige selbständige Existenzgründung gilt der Kauf oder die langfristige Pacht von Hof- und landwirtschaftlichen Flächen oder eines Betriebes während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung. Dabei dürfen der potentielle Antragsteller bzw. die am antragstellenden Unternehmen beteiligten Personen nicht bereits vorher einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet haben, beziehungsweise bisher an einem Betrieb beteiligt gewesen sein. Als Existenzgründung in diesem Sinne zählt nicht, wenn das Unternehmen in Folge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet wurde.

10. Baugenehmigung

Zur Antragstellung sind bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen eine Kopie des Eingabepplans und des dazugehörigen Baugenehmigungsbescheids vorzulegen. Eine Bewilligung ohne die Vorlage der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Bei vorbehaltlich nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind (z. B. Einbau eines automatischen Melksystems - AMS - in einen bestehenden Stall), ist das ausgefüllte Formblatt Erklärung zur Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit ggf. mit ergänzenden Unterlagen mit dem Förderantrag vorzulegen.

Falls die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit durch den Antragsteller erklärt wird, überprüft das örtlich zuständige AELF bzw. der Bauberater die Plausibilität der Angaben des Antragstellers zur baulichen Verfahrensfreiheit der Maßnahme.

Aus dieser Plausibilitätsprüfung kann kein Anspruch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Genehmigungsfreiheit abgeleitet werden. Falls im Verlauf des Verfahrens (innerhalb der Zweckbindungsfrist) die zuständige Stelle (KVB) zu einer abweichenden Entscheidung kommt, kann dies grundsätzlich Auswirkung auf die Bewilligung, bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der bereits ausbezahlten Zuwendung haben.

11. Auflagenbuchführung

Bei Vorhaben mit anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition von über 200.000 EUR ist nach dem Abschluss des Vorhabens (Schlusszahlung) für 5 Jahre eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, fortzuführen.

In diesen Fällen ist bereits zur Antragstellung die „Erklärung zur Auflagenbuchführung“ vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse sind der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, Menzinger Str. 54, 80638 München (vom STMELF beauftragte Dienststelle) per Email (agraroekonomie@lfl.bayern.de) oder auf Datenträger freiwillig vorzulegen.

12. Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gesellschafter mit einem Stimmanteil bis zu 10 % sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Gesellschaftern mit mehr als 10 % Stimmanteilen wird für jeden Gesellschafter die Einkommensprosperität (vgl. Nr. H5) geprüft.

Der Anteil von Gesellschaftern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nicht zuwendungsfähig. Der Fördersatz wird entsprechend ihres Stimmanteils gekürzt.

I Förderhöhe

1. Förderfähige Investitionen

Bei Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Außenanlagen.

Bei Investitionen in die Tierhaltung wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, sofern die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (btH) eingehalten werden.

Investitionen in die Tierhaltung, für die lt. Merkblatt keine baulichen Anforderungen an die besonders tiergerechte Haltung festgelegt sind, sind nicht förderfähig.

Für Investitionen, die der erstmaligen Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen, wird ein Zuschlag von 5 Prozentpunkten gewährt. Voraussetzung ist, dass im bestehenden Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 50 % der gehaltenen Milchkühe in Anbindehaltung stehen.

Bei Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten gewährt.

Über die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung informiert das aktuelle Merkblatt zu den baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung. Weiterführende Hinweise gibt das örtlich zuständige AELF.

Förderfähige Investitionen werden wie folgt bezuschusst:

Investition in	Fördersatz
Tierhaltung nach Vorgaben btH	25 %
Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung	30 %
Zuchtsauenhaltung	35 %
Verarbeitung zu und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen	20 %

Lagerräume für Gülle und Festmist werden, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen, mit dem gleichen Fördersatz gefördert, wie die Stallbaumaßnahme.

Besteht das Vorhaben aus mehreren Teilvorhaben mit unterschiedlichen Fördersätzen, richtet sich die Förderhöhe für die

Lagerstätten nach dem Fördersatz des baulichen Teilvorhabens mit den höchsten anerkannten zuwendungsfähigen Kosten.

2. Kostenplausibilisierung

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten für die Investition werden auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Plausibilisierung der veranschlagten Kosten gem. Kostenschätzung/Angebot wird an Ihrem örtlich zuständigen AELF bzw. vom Betreuer anhand des gültigen **Referenzkostensystems** durchgeführt und ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

Ist die Plausibilisierung der geplanten Investition bzw. Teile der Investition anhand des Referenzkostensystems nicht möglich, werden die maximal förderfähigen Ausgaben für diese Investition durch den **Vergleich** der(s) dem Antrag zugrundeliegenden Kostenschätzung/Angebots **mit mindestens zwei vom Antragsteller vorzulegenden weiteren vergleichbaren Angeboten** ermittelt. Die Werte des kostengünstigsten Angebots/Kostenschätzung sind als maximal förderfähige Kosten für die Investition in den Förderantrag zu übernehmen. Dabei ist das offizielle Formblatt „Kostenschätzung/Übersicht Kostenangebote“ zu verwenden.

Kann nur ein bzw. kein Angebot vorgelegt werden, ist nachzuweisen, dass mindestens eine Firma (wenn ein Angebot vorgelegt werden kann) bzw. zwei geeignete Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde(n) und diese kein Angebot abgegeben hat/haben. In diesem Fall können die veranschlagten Kosten gemäß Kostenschätzung/Angebot auch durch einen Bewertungsausschuss an Ihrem örtlich zuständigen AELF geprüft werden. Ansonsten können betroffene Teilinvestitionen nicht gefördert werden.

3. Betreuer

Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem **anerkannten** zuwendungsfähigen Investitionsvolumen (ohne Ausgaben für die Betreuung) von mehr als 100.000 EUR gefördert werden.

Bei einer Förderung von Vorhaben mit einem anerkannten zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 200.000 EUR (ohne Ausgaben für die Betreuung) ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten (Betreuerpflicht).

Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 2,5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro und
- 1,5 % des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro.

Die Ausgaben für die Betreuung werden mit einem Zuschuss von bis zu 50 % gefördert.

J Förderobergrenzen

1. Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

1.1 Förderantrag

Die Zuwendung je Förderantrag (Vorhaben) ist begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 800.000 EUR je Zuwendungsempfänger bzw. auf 1.600.000 EUR bei Betriebszusammenschlüssen.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die Zusammenführung wesentlicher Teile vorher eigenständiger landwirtschaftlicher Betriebe (außer zwischen Ehepartnern und/oder deren Kindern) zu verstehen (vgl. Anlage 5 der Richtlinie).

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Betreuung werden auf die Obergrenze je Förderantrag nicht angerechnet.

1.2 Förderperiode

Zudem darf in der aktuellen Förderperiode seit 2014 eine Obergrenze von 1.5 Mio EUR zuwendungsfähige Ausgaben (3 Mio. EUR bei Betriebszusammenschlüssen) durch AFP-Folgeanträge nicht überschritten werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Betreuung werden auf die Obergrenze der Förderperiode angerechnet.

2. Begrenzung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung, die als staatliche Beihilfen gewährt werden, dürfen den Betrag von 500.000 € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.

Des Weiteren darf der Gesamtwert der je Zuwendungsempfänger gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben einschl. Betreuungsgebühren), den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dabei ist auch der Beihilfewert von Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Freistaats Bayern zu berücksichtigen (vgl. Bst. U).

K Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim örtlich zuständigen AELF oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden i. d. Opf. oder Weilheim i. OB bis zu den Antragsendterminen für die jeweilige Auswahlrunde einzureichen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) und fristgerecht eingereicht wird.

Unvollständige und nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Alle Änderungen bzw. Erweiterungen des Förderantrages sind vor Antragsendtermin schriftlich mitzuteilen. **Nach dem Antragsendtermin sind keine Änderungen mehr möglich.**

1. Antragsendtermine für die jeweilige Auswahlrunde

Die Förderanträge sind bis zu den jeweiligen Antragsendterminen einzureichen, um an der folgenden Auswahlrunde teilzunehmen. Das Staatsministerium veröffentlicht diese Termine auf seiner Internetseite und in der Fachpresse. Die Termine können auch beim AELF erfragt werden.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Unterlagen.

Die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise sind in der Anlage „Anlagenverzeichnis zum AFP-Förderantrag“ zu kennzeichnen. Diese sind zwingend mit dem Förderantrag vollständig vorzulegen.

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

3. Angaben zum Investitionsvorhaben

Im Förderantrag sind **grundsätzlich alle förderrelevanten Investitionsausgaben** (z.B. auch Kosten für gebrauchte Bestandteile) anzugeben – unabhängig davon, ob dafür eine Förderung beantragt wird/werden kann oder nicht.

4. Beratung zur Antragstellung

Es wird angeraten, sich vorab vom örtlich zuständigen AELF hinsichtlich der geplanten Investition beraten zu lassen. Das AELF unterstützt bei Fragen zum Förderantrag und hilft koordinierend bei der Einholung von fachlichen Stellungnahmen, die von der Landwirtschaftsverwaltung erstellt werden.

L Auswahlverfahren

Alle Anträge werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Dabei erhalten die Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Kriterien oder Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Punkte (vgl. Merkblatt zu den Auswahlkriterien für das Agrarinvestitionsförderprogramm).

Nur Anträge, die die festgesetzte Mindestpunktzahl von **70 Punkten** erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Nach Ende des Termins für die Einreichung der Anträge sind keine Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien mehr zulässig. Vor dem Antragsendtermin bedürfen die Änderungen an den Auswahlkriterien der Schriftform.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle zu einer Auswahlrunde eingereichten Anträge abschließend geprüft wurden.

M Publizität

Bereits während der Durchführung und nach Abschluss der Investition müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften eingehalten werden. Bei allen geförderten Investitionen sind die Vorgaben zur Publizität bei Internetseiten zu beachten. Bei einer bewilligten Zuwendung ab 50.000 EUR, muss zusätzlich eine Erläuterungstafel im DIN A3-Format an einer gut sichtbaren Stelle für die Dauer der Zweckbindungsfrist angebracht werden. Vorlagen für diese Tafeln sind im Link unter Punkt 3 des Merkblattes zu den Informations- und Publizitätsvorschriften genannt. Der Antragsteller muss diese selbständig bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag geben, diese Ausgaben sind zuwendungsfähig (vgl. auch Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften im Internet unter www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung).

N Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es kann grundsätzlich keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme erteilt werden.

Der Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung ist zwar zulässig, die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden.

Es sind nur solche **Ausgaben zuwendungsfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids** erfolgt sind.

Folgende Ausgaben sind auch dann **zuwendungsfähig**, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags **oder** die Bezahlung **vor** Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Baugrunduntersuchungen,
- Betreuerleistungen,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben aus einem Vertrag, der aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Bewilligung wirksam wird, können nur anerkannt werden, wenn die beinhaltenen Lieferungen und / oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung erfolgten. Gleiches gilt für Belege aus einem Vertrag, der eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Versagung der Bewilligung enthält.

Wird mit dem Zahlungsantrag für nicht förderfähige Ausgaben eine Zuwendung beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung). Zudem können zu Unrecht beantragte Ausgaben zu Sanktionen führen.

O Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrages ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag gestellt werden.

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen (die auf den Antragsteller ausgestellt sind) nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, das heißt **der Zeitraum, in dem die Investition durchgeführt und alle Rechnungen bezahlt werden** müssen, endet grundsätzlich mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden dritten Kalenderjahres (es sei denn, im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Beispiel:

Bewilligung:	15.07.2020
Ende Bewilligungszeitraum:	31.12.2023
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	30.06.2024

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen, soweit die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, anerkannt werden kann. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr zuwendungsfähig. Wird trotzdem für diese Ausgaben eine Zuwendung beantragt, hat dies entsprechende Kürzungen und ggf. Sanktionen zur Folge.

P Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung.

Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung und der betriebliche Tierbesatz des antragstellenden Unternehmens von maximal 2,0 GV/ha selbstbewirtschafteter Fläche (Auflagen) sind ebenfalls für die Dauer der Zweckbindung des geförderten Gebäudes (12 Jahre) einzuhalten.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung des geförderten Vorhabens führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des geförderten Objekts auf einen anderen Bewirtschafter.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Zweckbindung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungs-

zweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

Q Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis zum Ende der Zweckbindung für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

R Rückforderung und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/Auswahlkriterien nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden und darauffolgenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben die von der Bewilligungsbehörde ermittelten förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Beträgt die Abweichung mehr als 10 %, wird die Förderung um die doppelte Differenz gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 entsprechend sanktioniert werden.

Jede Kürzung oder Sanktion reduziert grundsätzlich die bewilligte Zuwendung.

Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

S Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

T Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder

unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme der Angaben zu

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben im Anlagenverzeichnis und
- die Angaben zu Nr. 13.3 im Förderantrag.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

U Verbot der Doppelförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme mit Ausnahme des Denkmalschutzes in bestimmten Fällen gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus ist ausschließlich bei kombinierten Vorhaben möglich. Dies stellt keine Doppelförderung dar.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, sowie mit COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und mit den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

Werden solche Mittel in Anspruch genommen, sind diese im Förderantrag anzugeben bzw. sind diese der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag zu melden. Ggf. sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

V Sonstige Hinweise

1. Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und ggf. an die zuständige Betreuungsgesellschaft zur Unterstützung der Wahrnehmung der Betreueraufgaben weitergegeben. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

2. Mitteilungsverordnung

Nach der **Mitteilungsverordnung** sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des EIF. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 € erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungsspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- die Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte,
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländli-

chen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung,
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014 – 2020,
- die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (von 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebeträge aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt.

In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

W Weitere relevante Merkblätter

In folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Investitionsvorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren für das Agrarinvestitionsförderprogramm,
- Merkblatt zu den baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung,
- Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften,
- Anforderungen an die Planungsunterlagen für Bauherren, Eingabeplaner und Betreuer für Bauvorhaben in der Tierhaltung,
- Merkblatt Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz.